

§ 7: Die strafrechtliche Handlungslehre

Die strafrechtliche Handlungslehre betrifft eine Grundlage der Strafbarkeit. Jede strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt a) eine Einsichtsfähigkeit und b) eine Steuerungsfähigkeit voraus; vgl. § 3 JGG: „Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“ Der strafrechtliche Handlungsbegriff legt inhaltliche Anforderungen an die Steuerungsfähigkeit fest. Somit hat der Handlungsbegriff die Aufgabe, strafrechtlich relevantes menschliches Verhalten von sog. Nicht-Handlungen zu unterscheiden. Ein menschliches Verhalten ist nur dann strafrechtlich relevant, wenn die handelnde Person Steuerungsfähigkeit besaß. Zur Veranschaulichung der Problematik wird meist auf die „unwillkürlichen Handbewegungen eines Schlafenden verwiesen, durch die eine fremde wertvolle Vase zerstört wird“ (*Jescheck/Weigend* AT S. 219). Man ist sich hierbei einig, dass diese Bewegungen keine strafrechtliche Verantwortung nach sich ziehen können. Es fehlte die Steuerungsfähigkeit.

Problematischer in der Bewertung erscheint aber folgender Fall (nach OLG Hamm, Urteil vom 16.7.1974 – 5 Ss 331/74, NJW 1975, 657, Fliegenabwehr-Fall):

A fuhr mit ihrem Pkw bei offenem Fenster in eine leichte Rechtskurve. In diesem Moment flog ihr eine Fliege gegen das Auge. A versuchte mit einer Hand die Fliege abzuwehren, während sie mit der anderen Hand das Lenkrad hielt. Die „ruckartige Abwehrbewegung“ der A übertrug sich auf ihren Körper und von dort auf das Steuerrad, was zur Folge hatte, „dass der Wagen von der Fahrbahn nach rechts auf den unbefestigten Seitenstreifen abkam und dadurch die A die Gewalt über

das Fahrzeug verlor, so dass es schleuderte und auf die Gegenfahrbahn geriet, wo es mit einem entgegenkommenden Pkw zusammenstieß. Dabei wurden sowohl im Wagen der A ihre beiden mitfahrenden Kinder als auch eine Beifahrerin des kollidierenden Pkw verletzt.“

Diese Fallgestaltung führt zu der Frage, welche inhaltlichen Anforderungen an den strafrechtlichen Handlungsbegriff zu stellen sind. Hierüber herrscht in der Strafrechtswissenschaft ein Theorienstreit.

I. Die naturalistisch-kausale Handlungslehre

Die naturalistisch-kausale Handlungslehre umreißt den Handlungsbegriff als ein gewillkürtes Körperverhalten.

Hierbei soll die willentliche Handlung zur Abgrenzung von Naturereignissen dienen. Allerdings übersah diese „überlieferte Auffassung in der deutschen und ausländischen Strafrechtswissenschaft“ (Jescheck/Weigend AT S. 219), dass nicht allein das willensgetragene Ingangsetzen das menschliche Verhalten auszeichnet. Diese Handlungslehre berücksichtigt nicht, dass das menschliche Verhalten mit potenziell strafrechtlicher Relevanz einen sozialen Bedeutungsgehalt hat.

II. Die finale Handlungslehre

Obiger Kritik entsprechend, hat die finale Handlungslehre das menschliche Verhalten als eine zweckgerichtete Tätigkeit definiert (*Welzel* Das deutsche Strafrecht [11. Aufl. 1969] S. 33). Den Menschen zeichne gerade seine Fähigkeit aus – auch in Abgrenzung zu tierischem, vom Instinkt geleitetem Verhalten –, planend und zweckgerichtet in das Sozialleben einzugreifen.

Allerdings sieht sich dieser Handlungsbegriff der Kritik ausgesetzt, weder Unterlassungen noch fahrlässige Handlungen angemessen in sich aufnehmen zu können.

III. Die personale Handlungslehre

Die personale Handlungslehre umreißt Handlungen als Persönlichkeitsäußerungen. Auch dieser Handlungsbegriff ist letztlich von dem Willen beseelt, solche (Nicht-)Handlungen auszuscheiden, „die allein von der körperlichen („somatischen“) Sphäre des Menschen, ‚dem stofflichen, dem vitalen und dem animalischen Seinsbereich‘ ausgehen, ohne der Kontrolle des ‚Ich‘, der geistig-seelischen Steuerungsinstanz des Menschen, zu unterliegen“ (*Roxin* AT I § 8 Rn. 44).

Diesem Ansatz wird vorgeworfen, dass fahrlässiges Handeln sich nur schwer als eine individuelle Persönlichkeitsäußerung verstehen ließe. Zudem konzentriere sich allein die personale Ausgestaltung zu sehr auf das Individuum und verlässige somit die Sozialerheblichkeit.

IV. Die soziale/personale Handlungslehre

Die soziale Handlungslehre versteht die strafrechtliche Handlung als ein vom menschlichen Willen beherrschtes oder beherrschbares, sozialerhebliches Verhalten. Hier dient die Sozialerheblichkeit des Handelns als Abgrenzungskriterium. Die soziale Handlungslehre wird vermehrt mit der personalen Handlungslehre mit dem Ziel kombiniert, die Vorteile beider Theorien zu vereinigen. Insofern wird der Handlungsbegriff von dieser heute wohl herrschenden Auffassung als *vom Willen beherrschte, finale sozialerhebliche Handlungen* verstanden.

Nichthandlungen sind:

- Mit unwiderstehlicher Gewalt (**vis absoluta**) erzwungene Handlungen: A schubst B in ein Schaufenster, das zu Bruch geht.
- Körperbewegungen, die mangels jedweder willentlichen Steuerung der Beherrschbarkeit durch den Willen entzogen sind (Bsp.: Bewegungen im **Schlaf**; **Krampfanfälle**; Bewusstseinsstörungen, sofern sie einen gewissen Grad erreichen [**Koma**]; **Reflexbewegungen**, die unwillkürlich und regelhaft ablaufen): Der Arzt prüft einen Beinreflex bei B, dieser verletzt den Arzt mit einer Reflexbewegung. Zu beachten ist, dass möglicherweise an eine vorgelagerte menschliche Handlung angeknüpft werden kann: A stößt im Schlaf eine brennende Kerze um. Wenn die Kerze vor dem Einschlafen neben dem Bett brennen gelassen wurde, kann dies einen Fahrlässigkeitsvorwurf begründen.
- **Naturereignisse**, denn hier fehlt es an der menschlichen Handlung (Erdbeben). Ggf. kann

jedoch wiederum an eine vorgelagerte menschliche Handlung angeknüpft werden: In der Gemeinde G kommt es immer wieder zu Erdbeben. Wenn hier eine Absicherung durch die zuständigen Personen unterlassen wird, kann dies einen Fahrlässigkeitsvorwurf begründen.

- Vorgänge, die sich ausschließlich im Inneren des Menschen abspielen (z.B. Gedanken, Gefühle, Gesinnungen; „**Die Gedanken sind frei!**“), denn sie sind sozial unerheblich: A „versucht“ B durch Teufelsbeschwörung zu töten.

Fälle

Zum obigen Fall (KK 75):

Den ersten Bezugspunkt der strafrechtlichen Bearbeitung des Sachverhaltes bildet hier die Frage, ob eine strafrechtlich relevante Handlung vorliegt. Anzuknüpfen ist hier an die reflexartige Handbewegung, die die Fliege vertreiben sollte. Bedeutsam ist also, ob wir eine vom Willen beherrschbare Handlung ausmachen können (Steuerungsfähigkeit). Vorliegend ist zu prüfen, ob eine Reflexhandlung der A vorliegt. Beim Handlungsfeld der Reflexe ist zwischen *Affektverhalten*, bzw. *automatisierten Verhalten*, und *reinen Reflexen* zu unterscheiden.

Zur Abgrenzung ist es sinnvoll, dann von reinen Reflexen auszugehen, „sofern die Reaktion des Körpers unmittelbar durch einen das Nervensystem treffenden Reiz ausgelöst wird“ (SK/Rudolphi Vor § 1 Rn. 21). Dies ist regelmäßig bei Krämpfen der Fall.

In obigen Fall beruhte die Abwehrhandlung zwar auf einer automatisierten Handlung, sie war aber nicht unmittelbar durch einen körperlichen Reiz bedingt. Neben diese automatisierte Handlung trat

eine bewusste Willensentscheidung, die Fliege zu vertreiben. Andere Stimmen heben darauf ab, dass im Falle einer automatisierten Handlung oftmals die bewusste Handlung in der Vergangenheit liege und in der Folge ohne konkrete Willensbekundung perpetuiert werde, was die Steuerungsfähigkeit in gewisser Hinsicht untergrabe und es fragwürdig erscheinen lasse, ob eine strafrechtlich relevante Handlung vorliege. Allerdings ist zu sehen, dass die handelnde Person zwar einem Automatismus unterliegt, aber weiterhin in der Lage ist, diesem mit einer bewussten Gegenhandlung zu begegnen. Hieran knüpft die strafrechtliche Handlungsfähigkeit und damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit an.

Somit lag im obigen Fall eine Handlung vor.

Weiterer Fall: BGHSt 23, 156 (zur Frage der Steuerungsfähigkeit bei Übermüdung), Leitsätze:

- a) Nach dem gegenwärtigen Stand der ärztlichen Wissenschaft besteht der Erfahrungssatz, dass ein Kraftfahrer, bevor er am Steuer seines Fahrzeugs während der Fahrt einschläft (einnickt), stets deutliche Zeichen der Ermüdung (Übermüdung) an sich wahrnimmt oder wenigstens wahrnehmen kann. Ausgenommen hiervon ist der (seltene) Fall, dass der Kraftfahrer an Narkolepsie leidet.
- b) Wie bei einem Kraftfahrer zu entscheiden ist, der während der Fahrt unter dem Einfluss von Alkohol, Narkotika oder Medikamenten steht, bleibt offen.

Der Handlungsbegriff in der Fallbearbeitung:

Im Regelfall ist die Handlungsqualität offensichtlich gegeben, so dass das Merkmal nicht erwähnt werden muss. In der Fallbearbeitung genügt also regelmäßig die pauschale Definition der Handlung als vom Willen getragene Körperbewegung.

Ist der Handlungsbegriff dennoch zweifelhaft, empfiehlt sich folgende Prüfungsreihenfolge:

1. Liegt menschliches Verhalten vor?
2. Wenn ja, war das Verhalten vom Willen des Menschen beherrscht oder beherrschbar?
3. Wenn ja, war dieses Verhalten sozial relevant?

Literatur zu § 7:

Jescheck/Weigend S. 217 ff.

Rengier AT § 7

Roxin AT I § 8

Wessels/Beulke/Satzger AT § 3